OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653433/19/MS**

Datum: **Linz, 7. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Jänner 2025, GZ: BHVBVerk-2024-358544/19-SAN, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2025, GZ: BHVBVerk-2024-358544/19-SAN, wurde Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom 17. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 17. April 2025 entzogen und der Beschwerdeführerin aufgetragen eine Nachschulung zu absolvieren und vorgeschrieben, die Beschwerdeführerin habe vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein amtsärztliches Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.

Gegen diesen Bescheid richtete sich die am 20. Februar 2025 verfasste rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die Beweisaufnahme zu ergänzen und zwar durch Einholung eines psychiatrischen Gutachtens sowie ergänzende Vernehmung des Zeugen Ing. C__ sowie der Beschwerde stattzugeben, den angefochtenen Bescheid ersatzlos (also sowohl hinsichtlich des Entzugs der Lenkberechtigung als auch hinsichtlich der angeordneten Nachschulung) aufzuheben und das Führerscheinverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 13. März 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2025, an der die Beschwerdeführerin, ihre Rechtsvertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden einvernommen: Ing. C__, BI D__, Insp. E__, RI F__, RI G__.
Die Beschwerdeführerin wurde als Auskunftsperson befragt.

Nach Mitteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, dass dem Antrag ein fachärztlich-psychiatrisches Gutachten einzuholen nicht entsprochen werden wird, teilte die Beschwerdeführerin mit, dass auf eine Fortführung der Verhandlung verzichtet wird.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 4. Oktober 2024 um 22.00 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa. Auf dem Beifahrersitz befand sich der Ehemann der Beschwerdeführerin der Zeuge Ing. C__.
Die Beschwerdeführerin wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und gab dort an Alkohol getrunken zu haben.
Den Führerschein hatte die Beschwerdeführerin nicht dabei und ergab eine diesbezügliche Abfrage im Führerscheinregister den Entzug der Lenkberechtigung, was sich später als nicht richtig herausstelle. Die Beschwerdeführerin wurde mit dem Abfrageergebnis konfrontiert und war sie darüber erzürnt.
Die Beschwerdeführerin wurde zum Vortest aufgefordert, welcher kein verwertbares Ergebnis erbrachte. Es erfolgte in weiterer Folge sodann eine Aufforderung zur Kontrolle der Atemluft auf Alkoholgehalt mittels Alkomaten. Diesen lehnte die Beschwerdeführerin ab.

Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das fragliche Fahrzeug gelenkt hat, wird nicht in Abrede gestellt.
Ebenso wird zugestanden, dass die Beschwerdeführerin zum Alkovortest aufgefordert wurde. Im Gegensatz zu den als Zeugen einvernommenen Polizisten, die alle davon sprachen, es sei kein verwertbares Ergebnis beim Vortest erzielt worden, gab die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung an, es habe sehr wohl ein verwertbares Ergebnis gegeben, welches ihr jedoch nicht gezeigt wurde und welches vom Vortest durchführenden Beamten mit dem Wort „Scheiße" kommentiert wurde. Aufgrund der in diesem Punkt übereinstimmenden Aussagen der einvernommenen Polizeibeamten und aufgrund der Tatsache, dass dieses Vorbringen weder während des von der belangten Behörde durchgeführten Verfahrens noch in der Beschwerdeschrift enthalten war, steht für das erkennende Verwaltungsgericht fest, dass die Versuche mittels Vortestgerät kein verwertbares Ergebnis brachten, obwohl, wie aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens feststeht, dass der Beschwerdeführerin das Prozedere durch den den Vortest durchführenden Polizisten erklärt wurde („hineinblasen bis er STOP sagt oder das Vortestgerät zu piepsen aufhört"). Weiters ist aufgrund der schlüssigen Angaben des Polizisten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei den Versuchen nach etwa zwei Sekunden abgebrochen hat. Der einvernommene Polizist war sich völlig sicher, dass dieses Absetzen nach zwei Sekunden bewusst erfolgt war.

Zur Frage, ob die Beschwerdeführerin nach Aufforderung ihre Atemluft auf Alkoholgehalt kontrollieren zu lassen den Test mittels Alkomaten verweigert hat und bejahendenfalls, ob die Beschwerdeführerin dabei dispositionsfähig gewesen

war, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Oktober 2025, GZ: LVwG-607325/18/MS verwiesen, welches der Beschwerdeführerin zugestellt wurde und worin festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin die Kontrolle ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt verweigert hat und eine mangelnde Dispositionsfähigkeit nicht vorgelegen ist.
Im Konkreten wurde Folgendes ausgeführt:
„Dass die Beschwerdeführerin zur Kontrolle ihrer Atemluft auf Alkohol mittels Alkomat aufgefordert wurde und ihr die Folgen von mehreren Polizisten erklärt wurden, ergibt sich ebenfalls aus den Angaben der als Zeugen einvernommenen Polizisten.

Dass die Aufforderung nicht zur Durchführung des Alkotests mittels Alkomaten führte, ergibt sich aus den vorliegenden Zeugenaussagen aller einvernommenen Zeugen.
Diesbezüglich kann den Zeugenaussagen des Zeugen RI E__ und RI H__ entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin den Alkotest von vornherein sinngemäß dahingehend abgelehnt hatte, das würde sie nicht interessieren, das mache sie nicht. Der zur Amtshandlung dazu gekommene Zeuge BI Stieb gab in diesem Zusammenhang an, er habe mit seinen Erklärungsversuchen nicht zur Beschwerdeführerin durchdringen können.

Die Beschwerdeführerin führte in der Beschwerde aus, sie sei durch das fehlerhafte Abfrageergebnis ihre Lenkberechtigung betreffend derart aufgebracht gewesen, dass ihr das weitere Verhalten, welches von der belangten Behörde als Verweigerung des Alkotest eingeordnet wurde, nicht zurechenbar ist. Ein sich-hineinsteigern der Beschwerdeführerin in die damals vorliegende Situation wurde auch von den Zeugen mit verschiedenen Worten bestätigt.
Hinsichtlich der Frage der Zurechenbarkeit des Verhaltens, das in der Ablehnung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mündetet, wird auf die Ausführungen unter III. verweisen.
Fest steht zweifelsfrei, dass die Beschwerdeführerin der Aufforderung ihre Atemluft auf Alkoholgehalt zu untersuchen nicht nachgekommen ist.

Der von der Beschwerdeführerin eingebrachte Beweisantrag auf Einholung eines fachärztlich psychiatrischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass ihr die hier angelastete Verweigerung der Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt nicht zumutbar war, wird abgewiesen, da einer dispositionsfähig gebliebenen Person trotz nachvollziehbarem Ärger über das falsche Abfrageergebnis im Führerscheinregister ein pflichtgemäßes Verhalten zumutbar ist (vgl. hierzu: VwGH 7. April 1995, 94/02/0511, wonach nach einem sogenannten Unfallschreck eine pflichtgemäßes Verhalten zumutbar ist)."

In Bindung an dieses rechtskräftige oben angeführte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht fest, dass die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen hat und ihr diese auch vorwerfbar ist (vgl. hierzu: LVwG-607325/18/MS vom 27. Oktober 2025).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von

der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Aufgrund der unter II. getätigten Feststellungen und der durchgeführten Beweiswürdigung steht fest, dass sich die Beschwerdeführerin geweigert hatte, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen und eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO begangen hat, wobei hier auch auf die Ausführungen zur Entscheidung betreffend die Geschäftszahl: LVwG-607325 verwiesen wird. Damit hat die Beschwerdeführerin auch eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt.

Aufgrund der von der Beschwerdeführerin gesetzten Verwaltungsübertretung war von der belangten Behörde die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung bilden die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17. Dezember 1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kfz erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde und sich die Behörde mit der in Abs. 2 genannten Mindestdauer begnügt (VwGH 14. März 2000, 99/11/0075; 23. März 2004, 2004/11/0008).
Da die belangte Behörde mit der Mindestentzugsdauer das Auslangen gefunden hat, konnte eine Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG unterbleiben.

Die Vorschreibung der begleitenden Maßnahmen ergibt sich zwingend aus § 24 Abs. 3 FSG.

Damit ist im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß